



- Beschlusskammer 3 -

BK 3a-11/021

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.09.2011 wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs),

Beigeladene:

1. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88, 60326 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. Colt Technologies Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
7. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
9. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

11. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Str. 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. mr. Next id GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

der Beigeladenen zu 12.:

JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
40239 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2011 beschlossen:

1. Die Entgelte für Kollokationen im Zusammenhang mit ICAs werden ab dem 01.12.2011 wie folgt genehmigt:

a) Bereitstellung

1. **Erstbestellung bzw. Nachbestellung mit Infrastruktur**
 - 1.1 Infrastruktur für physische Kollokation,

je bereitgestellter Infrastruktur Standard-Kollokationsraum	51.187,36 €
(Dieser Preis ist von allen IC-Partnern gem. Pkt. 2.1.16 und 2.1.18 Anlage D – Preis, Teil 1 des IC-Vertrages anteilig zu zahlen.)	
 - 1.2 Standard-Kollokationsraum (SKR), je Raum **4.228,38 €**
 - 1.3 Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V (GEV) im Standard-Kollokationsraum **nach Aufwand**
 - 1.4 Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen

GEV	nach Aufwand
Niederspannungsversorgung	nach Aufwand
RLT	nach Aufwand
Projektierungskosten	nach Aufwand
1.5 Verlegung eines Weiterführungskabels	nach Aufwand
1.6 Verlegung eines Verbindungskabels zwischen SKR	nach Aufwand
1.7 Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR	nach Aufwand

b) Überlassung

2.1 Standard-Kollokationsraum, (Kaltmiete ohne GEV / RLT), jährlich	
Frankfurt (Cluster 1)	2.160,00 €
Düsseldorf (Cluster 2)	2.280,00 €
Köln (Cluster 3)	1.800,00 €
Stuttgart (Cluster 4)	1.680,00 €
München (Cluster 5)	1.959,60 €
Dortmund (Cluster 6)	1.200,00 €
Duisburg (Cluster 7)	1.500,00 €
Hamburg (Cluster 8)	1.500,00 €
Berlin (Cluster 9)	1.620,00 €
Dresden (Cluster 10)	870,00 €
Nürnberg (Cluster 11)	1.020,00 €
Essen (Cluster 12)	1.200,00 €
Hannover (Cluster 13)	1.200,00 €
Städte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern, sowie Bremen und Leipzig (Cluster 14)	1.008,00 €
Städte mit bis zu 100.000 Einwohnern (Cluster 15)	840,00 €
zzgl. Raum-Luft-Technik, je kW Abwärmungsleistung, mindestens jedoch für 1 kW, jährlich	588,20 €

zzgl. individueller Stromverbrauch, je
kWh (Niederspannung)

Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte für
den TAL-Kollokationsstrom (siehe zuletzt Be-
schluss BK 3a-11/023 vom 30.11.2011)

Bearbeitungspauschale für laufende Bestandsführung und Fakturierung je Standard-Kollokationsraum, jährlich	25,50 €
--	----------------

2.2 Jährliche standortunabhängige Nebenkosten für Standard-Kollokationsräume

Energiekosten	920,33 €
---------------	-----------------

Weitere Betriebskosten gem. § 27 der Berechnungsverordnung	208,61 €
--	-----------------

c) Zusatzleistungen

3.1 Sonderbauweise Standard-Kollokationsräume (abweichend vom Standard-Kollokationsraum) Mehrkosten gegenüber Standardinstallation	nach Aufwand
---	---------------------

3.2 Nachträgliche Änderungen des Standard-Kollokationsraums	nach Aufwand
---	---------------------

3.3 Entstörungsarbeiten am Übertragungsweg von <i>ICP</i>	nach Aufwand
---	---------------------

3.4 Entstörungsarbeiten am Weiterführungskabel/ Verbindungskabel zwischen SKR von <i>ICP</i> Hauseinführung und Führung des Kabel von <i>ICP</i> im Gebäude der Telekom Deutschland GmbH	nach Aufwand
---	---------------------

3.5 Rückbau Kollokation	
-------------------------	--

Sonderbauweise bzw. nachträgliche Änderungen des SKR bzw. Erweiterung Infrastrukturleistungen	nach Aufwand
---	---------------------

Erweiterung DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR	nach Aufwand
--	---------------------

Weiterführungskabel bzw. Verbindungskabel zwischen SKR	nach Aufwand
--	---------------------

d) Abrechnung nach Aufwand

Für die **nach Aufwand** abzurechnenden Leistungen gilt die Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

2. Die Genehmigung ist bis zum 30.11.2013 befristet.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Derzeit verfügt sie auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen bzw. von Anordnungsentscheidungen der Bundesnetzagentur mit über 100 Wettbewerbsunternehmen über eine Netzzusammenschaltung. Gegenstand dieser Verträge bzw. Anordnungen ist u.a. auch die Bereitstellung von Zusammenschaltungsanschlüssen (sog. Interconnection-Anschlüssen - ICAs), die von der Antragstellerin in verschiedenen Ausführungen - Interconnection-Anschlüsse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlüsse „Physical Co-location“, jeweils mit Untervarianten - angeboten werden, und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Zu den Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verträge und Anordnungen Bezug genommen.

Mit der Regulierungsverfügung BK 3d-08/023 vom 22.04.2009 wurde die Antragstellerin u.a. dazu verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu Interconnection-Anschlüssen zu ermöglichen, und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewährleisten. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die einmaligen Bereitstellungs- und jährlichen Überlassungsentgelte, welche die Wettbewerber für die Errichtung und Anmietung von Kollokationsflächen und der Bereitstellung von Verbindungskabel und Raumluftechnik im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) sowie für damit verbundene Zusatzleistungen entrichten, wurden letztmalig mit Beschluss BK3a-09-066 vom 30.11.2009 bis zum 30.11.2011 genehmigt.

Vor dem Hintergrund auslaufender Entgeltgenehmigungen aus dem vorgenannten Verfahren hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2011 einen Antrag auf weitere Genehmigung der entsprechenden Leistungen gestellt.

Die Antragstellerin beantragt, für den Zeitraum ab dem 01.12.2011 die nachfolgenden Entgelte für Kollokationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) sowie für die damit verbundenen Zusatzleistungen zu genehmigen:

a) Bereitstellung

- | | | |
|-------|---|---------------------|
| 1.1 | Erstbestellung bzw. Nachbestellung mit Infrastruktur | |
| 1.1.1 | Infrastruktur für physische Kollokation,
je bereitgestellter Infrastruktur Standard-Kollokationsraum
(Dieser Preis ist von allen IC-Partnern gem. Pkt. 2.1.16 und
2.1.18 der Preisliste anteilig zu zahlen.) | 83.620,20 € |
| 1.1.2 | Standard-Kollokationsraum (SKR), je Raum | 6.375,94 € |
| 1.3 | Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V (GEV) im Standard-Kollokationsraum | nach Aufwand |

1.4	Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen	
	GEV	nach Aufwand
	Niederspannungsversorgung	nach Aufwand
	RLT	nach Aufwand
	Projektierungskosten	nach Aufwand
1.5	Verlegung eines Weiterführungskabels	nach Aufwand
1.6	Verlegung eines Verbindungskabels zwischen SKR	nach Aufwand
1.7	Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR	nach Aufwand

b) Überlassung

2.1	Standard-Kollokationsraum, (Kaltmiete ohne GEV / RLT), jährlich	
	Frankfurt (Cluster 1)	2.217,14 €
	Düsseldorf (Cluster 2)	2.566,95 €
	Köln (Cluster 3)	2.105,73 €
	Stuttgart (Cluster 4)	2.011,96 €
	München (Cluster 5)	2.488,77 €
	Dortmund (Cluster 6)	2.046,32 €
	Duisburg (Cluster 7)	2.027,75 €
	Hamburg (Cluster 8)	1.897,17 €
	Berlin (Cluster 9)	2.442,67 €
	Dresden (Cluster 10)	2.412,08 €
	Nürnberg (Cluster 11)	2.222,82 €
	Essen (Cluster 12)	1.997,35 €
	Hannover (Cluster 13)	1.982,36 €
	Städte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern, sowie Bremen und Leipzig (Cluster 14)	1.775,52 €
	Städte mit bis zu 100.000 Einwohnern (Cluster 15)	1.851,31 €
	zzgl. Raum-Luft-Technik, je kW Abwärmungsleistung, mindestens jedoch für 1 kW, jährlich	864,73 €
	zzgl. individueller Stromverbrauch, je kWh (Niederspannung)	0,1929 €

Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für Kollokationsstrom. Dieses wird mit dem zeitgleich vorgelegten Entgeltgenehmigungsantrag **Kollokationsstrom** beantragt.

Bearbeitungspauschale für laufende Bestandsführung und Fakturierung je Standard-Kollokationsraum, jährlich	52,17 €
--	----------------

4.3 **Jährliche standortunabhängige Nebenkosten für Standard-Kollokationsräume**

Energiekosten	920,33 €
---------------	-----------------

Weitere Betriebskosten gem. § 27 der Berechnungsverordnung	208,61 €
--	-----------------

c) Zusatzleistungen

1	Sonderbauweise Standard-Kollokationsräume (abweichend vom Standard-Kollokationsraum)	Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation nach Aufwand
2	Nachträgliche Änderungen des Standard-Kollokationsraums	nach Aufwand
9	Entstörungsarbeiten am Übertragungsweg von <i>ICP</i>	nach Aufwand
10	Entstörungsarbeiten am Weiterführungskabel / Verbindungskabel zwischen SKR von <i>ICP</i> Hauseinführung und Führung des Kabel von <i>ICP</i> im Gebäude der Deutschen Telekom	nach Aufwand
12	Rückbau Kollokation	
	Sonderbauweise bzw. nachträgliche Änderungen des SKR bzw. Erweiterung Infrastrukturleistungen	nach Aufwand
	Erweiterung DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR	nach Aufwand
	Weiterführungskabel bzw. Verbindungskabel zwischen SKR	nach Aufwand

Für die **nach Aufwand** abzurechnenden Leistungen gilt die Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

Der Antrag umfasst das Antragsschreiben nebst fünf Anlagen, nämlich die im EXTRANET veröffentlichte Preisliste Kollokationen einschließlich Mietpreise für Standard-Kollokationsräume (Anlage 1), eine aktuelle Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Erläuterungen zur Entgeltfestlegung (Anlage 3), eine Übersicht zur Absatzerwartung und den Deckungsbeiträgen (Anlage 4) sowie Kostennachweise (Anlagen 5). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in einer Reihe von Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Darüber hinaus hat sie ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen.

Im Laufe des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 3., 5., 8. und 9. zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 3. moniert, dass die beantragten Pauschalentgelte für die Bereitstellung der Kollokations-Infrastruktur sowie für die einzelnen Standard-Kollokationsräume die bislang genehmigten Entgelte ohne sachlich nachvollziehbare Rechtfertigung deutlich überstiegen. Dies erwecke den Anschein, dass die Antragstellerin versuche, erhöhte Verrechnungspreise des von ihr beauftragten Dienstleisters STRABAG an die Vorleistungsnachfrager weiterzureichen. Für die Entgeltbemessung seien deshalb nicht die zwischen Antragstellerin und STRABAG ausgehandelten Konditionen, sondern vielmehr adäquate Vergleichsangebote von Drittunternehmen heranzuziehen.

Auch die beantragten Entgelte für die ICAs-Mietflächen entsprächen nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Die vorgesehenen Preiserhöhungen ließen sich weder durch vorhandene Erkenntnisse aus dem nationalen Mietmarkt noch durch dessen reflektierende gesamtwirtschaftliche Entwicklung ableiten. Insoweit sei es wiederum wie schon in den vorherigen Verfahren geboten, hinsichtlich der Entgelte für Flächenmieten – ebenso wie für jene der Raumlufttechnik - auf eine nationale Vergleichsmarktbetrachtung durch Heranziehung des aktuellen IVD-Gewerbe-Mietpreisspiegels abzustellen.

Angesichts des Umstands, dass sich aktuell die für ICAs-Kollokationen maßgeblichen Energiekosten sowie die standortunabhängigen Nebenkosten nicht erhöhen sollen, zeige sich im Übrigen bei Quervergleich mit den im Parallelverfahren BK 3a-11/023 geforderten deutlich höheren als bislang genehmigten Stromverbrauchskosten eine bedenkenswerte Diskrepanz.

Die Beigeladene zu 5. fordert, zur Festlegung der Mietpreise die durchschnittlichen Marktpreise für Gewerbemietflächen heranzuziehen. Da es sich um spezielle Technikstandorte handele, die nicht ohne weiteres drittverwendet werden könnten, sei sogar an eine Absenkung der Tarife zu denken.

Die beantragte Kostenerhöhung bei den Neben- und Servicekosten spiegele in keiner Weise die allgemeine Marktentwicklung wider. Dabei sei der Beigeladenen aber ohnehin nicht klar, welche Nebenleistungen denn tatsächlich für sie erbracht würden. Zudem müssten sich die Personalkosten der Antragstellerin eher verringert haben.

Nicht nachvollziehbar sei auch die beantragte Erhöhung der Kosten für Raumlufttechnik. Allgemein seien die Kosten für Maschinen, Apparate und Geräte zur Kühlung nur geringfügig gestiegen. Ohnehin sei die Beschlusskammer gehalten, auf Grundlage von tatsächlichen Kosten zu entscheiden. Ferner habe sich die Auslastung der Klimatechnik weiter verbessert, Wartungs- und Pflegekosten seien auf mehr Geräte zu verteilen, und die Betriebskosten könnten weiter optimiert werden.

Ebenfalls unverständlich sei die beantragte Erhöhung von Einmalentgelten. Die Kosten müssten eher gesunken sein.

Die Beigeladene zu 8. hebt hervor, wegen der umfangreichen Schwärzungen sei eine Stellungnahme nur eingeschränkt möglich. So seien die Entgeltanträge für die Bereitstellung des Standard-Kollokationsraums nicht nachvollziehbar und jedenfalls zu hoch.

Der Antrag für die Überlassungsentgelte berücksichtige nicht die jeweils einschlägigen Mietpiegel. Auch die beantragten Entgelte für die Raumluftechnik ließen sich nicht aus der entsprechenden Preisentwicklung auf den Märkten für Klimatechnik herleiten. Hinsichtlich der Stromkosten gelte dasjenige, was die Beigeladene im Verfahren BK 3a-11/023 ausgeführt habe.

Die Beigeladene zu 9. hält es aufgrund weitgehender Schwärzungen der Kostennachweise für nicht möglich, diese hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit zu kommentieren. Nicht nachvollziehbar seien die hohen Entgeltsteigerungen bei den beantragten Kaltmieten und den Entgelten für die Raumluftechnik. Wegen der Einzelheiten werde auf die Ausführungen im Parallelverfahren BK 3a-11/022 verwiesen.

Im Verfahren zu den Entgelten für die TAL-Überlassung seien einige Entgeltabsenkungen vorgenommen worden. In der Folge müssten auch hier der kalkulatorische Zinssatz, die Entstörkosten, die Betriebskosten, die Vertriebskosten und die Gemeinkosten entsprechend abgesenkt werden.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 20 der Bundesnetzagentur vom 19.10.2011 als Mitteilung Nr. 750/2011 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 20.10.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.11.2011 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Darauf hin hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 28.11.2011 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem BKartA rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Über-sendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nur bei solchen Entgeltentscheidungen anzuwenden, die von besonderer Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sind,

vgl. hierzu Beschluss BK 3c-11/008 vom 29.09.2011, S. 27ff.

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung fehlt es indes an marktprägender Wirkung. Das regulatorische Geschehen in den Zusammenschaltungsmärkten wird vielmehr von den Entgelten für die Verbindungsleistungen dominiert.

2. Genehmigungspflichtigkeit

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 3d-08/023 vom 22.04.2009. Gemäß Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen durch Kollokation sowie die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen mittels eines Übertragungsweges zu einem Standort des Wettbewerbers zu ermöglichen. Nach Ziffer 2. des Tenors werden die Entgelte für die Gewährung des Zugangs gemäß Ziffer 1.1 der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere das Angebot von Mieträumen, Raumluftechnik und einer Energieversorgung ebenso wie die Bereitstellung von Verbindungskabel, sofern diese Leistungen nicht alternativ von den Zugangsberechtigten selbst realisiert werden können.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens ist im konkreten Fall nicht einschlägig. Für die betreffenden Dienste ist kein Entgeltkorb festgelegt worden.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Entgelte für die Leistungen nach Ziffer 1. sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der BNetzA sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss v. 18.06.07, 21 L 1845/06, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zu den Bereitstellungsentgelten genügen - trotz Mängel im Nachweis einzelner Kostenbestandteile - den vorstehend aufgeführten Anforderungen des § 31 TKG und sind daher von der Beschlusskammer als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden. Den Bereitstellungsentgelten für die Infrastruktur der IC-Kollokation liegen vorrangig Hochbaukosten z.B. für Innenausbau, Lüftungsanlagen, Sicherheitsmassnahmen und Energieversorgung zugrunde.

Ebenso kann auch zur Bemessung des Entgeltes für die Raumluftechnik, welches sich aus den durch den Einbau von Klimageräten ergebenden Kapital- und Betriebskosten ableitet, wiederum auf die Kostenkalkulation der Antragstellerin zurückgegriffen werden.

Die auf Verrechnungspreisen aufsetzenden Kostenunterlagen für die Überlassungsentgelte von Kollokationsräumen (SKR) können demgegenüber nicht für die Entgeltermittlung herangezogen werden. Aufgrund gravierender Mängel der Kostennachweise besteht für die Beschlusskammer im Rahmen der Verfahrensfrist nach § 31 Abs. 6 TKG keine Möglichkeit, auf Basis der vorliegenden Ist-Kostennachweise gesicherte Korrekturen für eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorzunehmen.

Die Kostenkalkulationen zur jährlichen Bearbeitungspauschale für die laufende Bestandsführung und Fakturierung je Standard-Kollokationsraum, welche im Wesentlichen auf „Top-down“ ermittelte Vertriebskosten für Beschwerde- und Produktmanagement, Forderungsausfällen etc. fußen, sind nur eingeschränkt als Kostennachweise anerkennungsfähig, so dass die betreffenden Ansätze teilweise nicht in der von der Antragstellerin ausgewiesenen Höhe akzeptiert werden können.

Die jeweiligen Einzelkostenpositionen werden nach den Kalkulationen der Antragsstellerin noch um weitere Kostenbestandteile – so durchweg um Ansätze für Gemeinkosten und neutrale Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG – erhöht. Zudem werden bei den jährlichen Pauschalen Fakturierungskosten berechnet. Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin, kann – wie zuletzt – auch auf Grundlage der nunmehr mit dem aktuellen Kostenrelease 2010/2011 gelieferten Kostendaten als Basis für die Ermittlung angemessener Zuschläge für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt werden. Ebenso ist der vorgelegte Nachweis der neutralen Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG akzeptabel.

4.1.1.1 Kalkulation der Einzelkosten

Die jeweiligen Einzelkosten für die Bereitstellung der Infrastruktur, die Überlassung (Mieten), die Raumluftechnik und die Bearbeitungspauschale basieren auf verschiedenen Kalkulationsgrundlagen, die in den folgenden Unterpunkten dargestellt werden.

Bereitstellungsentgelte Infrastruktur

Für die Bereitstellungsentgelte, die sich auf die Infrastruktur für physische Kollokation sowie den Standard-Kollokationsraum beziehen, hat die Antragstellerin identische Baukostenkalkulationen wie im vorangegangenen Verfahren (Az. BK3c-09-066 vom 30.11.2009) übersandt und diese lediglich mit weiteren Inflationsfaktoren versehen. Die Kosten sind daher nicht besser belegt als im Vorgängerantrag. Die Defizite zeigen sich somit weiterhin bezüglich der Darstellungen zu den Sicherheitsmaßnahmen sowie im Hinblick auf die Dokumentation der Rückbaukosten.

Beim Gewerk „Sicherheitstechnik“ werden wie zuletzt Beträge in Höhe von **[BuGG ...]** als Einzelkosten kalkuliert und zunächst zweimal mit je **[BuGG ...]%**, dann mit **[BuGG ...] %** und **[BuGG ...]%** inflationiert. Für die abgelaufene Periode wurden schließlich Prozentsätze von **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]%** angesetzt. Die Summe wurde bereits in vorhergehenden Anträgen durch eine Stichprobe von 7 Baumaßnahmen ermittelt. Eine Vorlage der Kalkulation der Istkosten der vorgetragenen 7 Standorte ist weiterhin nicht erfolgt, daher fehlt es auch für diese 7 Standorte an einer für die Beschlusskammer überprüfbaren Kalkulationsgrundlage. Es liegt deshalb kein prüffähiger Kostennachweis vor. Gleiches gilt auch für die Rückbaukosten. Diese werden nicht dem Grunde nach abgelehnt, sondern lediglich aufgrund der nicht vorgelegten Nachweise.

Kostenunterlagen zu den Überlassungsentgelten (Mieten)

Die beantragten Überlassungsentgelte (Raummieten) für Kollokationsflächen stellen auf Verrechnungspreise und den daraus abgeleiteten regional geclusterten Mietpreiszahlungen der Antragstellerin an ihr Tochterunternehmen, die Generalmietgesellschaft mbH (GMG), ab. Die genannten Kostenunterlagen sind allerdings wiederum nicht prüffähig und können daher nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden. Denn ausweislich der mit aktuellem Kostenrelease 2010/2011 vorgelegten Kostendaten werden die Mietkosten antragsunabhängig über den Ansatz von Immobilienkosten etc. ermittelt, während hier antragspezifisch ausschließlich Verrechnungspreise der GMG kalkulationsrelevant verrechnet werden sollen.

Kostenkalkulation für die Raumluftechnik

Die den Kapitalkosten zu Grunde liegenden Anlagekosten, die ebenfalls Kosten für Montage und Inbetriebnahme umfassen, sowie die zur Nutzung notwendigen Betriebskosten wie Wartung, Instandsetzung und Energie basieren auf einer nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlage, die u. a. eine hinreichende Aufschlüsselung der Investitionen beinhaltet. Es wird auf Kostenbasis einer 17,5 kW Anlage kalkuliert.

Prozesskostenkalkulation der Bearbeitungspauschale

Für die Bearbeitungspauschale hat die Antragstellerin Prozesskostenrechnungen für Produktmanagement, Beschwerdemanagement und Rechnungsprüfung vorgelegt. Sie werden „top-down“ ermittelt, indem die Kräfteanzahl mit der Jahresprozesskapazität in Minuten multipliziert und anschließend durch die jeweilige Gesamtmenge dividiert wird. Zudem werden Kosten für Forderungsverluste angesetzt.

Abrechnungen nach Aufwand

Für die verschiedenen Bauleistungen ist eine Abrechnung „nach Aufwand“ beantragt worden. Für diese Leistungen hat die Antragstellerin ebenso wie in den vorangegangenen Verfahren keine Kostenunterlagen vorgelegt. Eine pauschalisierte Abrechnung ist nach Überzeugung der Beschlusskammer mangels Homogenität der Leistungserbringung und geringer Fallzahlen weiterhin nicht möglich.

4.1.1.2 Kalkulation der Gemeinkosten

Die vorgenannten kalkulierten Einzelkostenpositionen werden durchweg um Ansätze für Gemeinkosten erhöht.

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin, die in zahlreichen früheren Entgeltgenehmigungsverfahren wegen grundlegender Mängel nicht verwendbar war, wurde, wie bereits im vorangegangenen Verfahren, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für Leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen. Die Antragstellerin hat insbesondere durch Vorlage einer Kostenstellen- und Kostenartenrechnung den wesentlichen Kritikpunkt früherer Beschlüsse beseitigt. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

4.1.1.3 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von 4,3 % führen. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls hinreichend nachgewiesen.

4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Beschlusskammer einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat. Trotz Unvollständigkeit der Kostenunterlagen zur Kalkulation der einmaligen Bereitstellungskosten und der Kaltmieten hat die Beschlusskammer die diesbezüglichen Entgeltanträge allerdings nicht abgelehnt.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falles nach Abwägung allen Für und Wider „dem Zweck der Ermächtigung“ am besten gerecht wird,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, die Entgeltanträge hinsichtlich der einmaligen Bereitstellungsentgelte sowie der Raummieten trotz der festgestellten Mängel nicht abzulehnen, sondern eine (teilweise) Genehmigung der beantragten Entgelte auszusprechen.

Mit Blick auf die einmaligen Bereitstellungsentgelte gilt, dass die (nicht nachgewiesenen) Sicherheits- und Rückbaukosten keine derart bedeutsamen Bestandteile der Bereitstellungskosten darstellen, dass deren Nicht-Berücksichtigung zu unzumutbaren Nachteilen für die Antragstellerin führen würde. Hinsichtlich der nicht prüffähigen Kostennachweise zu den Raummieten stand der Beschlusskammer darüber hinaus mit dem „IVD-Gewerbepreispiegel 2011/2012“ – wie bereits in den zurückliegenden Verfahren – eine alternative Erkenntnisquelle zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Raummieten der Antragstellerin zur Verfügung.

Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass die Nicht-Ablehnung der entsprechenden Anträge dem Interesse der Nachfrager an hinreichenden Kalkulationsgrundlagen sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung der genannten Anträge.

4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Die Reduzierungen der beantragten Entgelte bzw. der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten resultieren bezüglich der einmaligen Bereitstellungskosten aus einem weiterhin mangelhaften Nachweis der Sicherheits- und Rückbaukosten. Bei der Bearbeitungspauschale ergeben sich Kürzungen durch Reduzierungen bei der Anerkennung von den Produktmanagementkosten, Kosten für das Prebilling sowie einem reduzierten Ressortstundensatz für „ZW Auftragsmanagement“. Reduktionen bei der Raumluftechnik begründen sich primär durch einen verlängerten Abschreibungszeitraum, einem reduzierten Zinssatz sowie geringeren Flächen- und Stromkosten.

Bezüglich der bisher genehmigten Entgelte hat die Marktentwicklung für Büromieten mit gutem Nutzwert gegenüber den bislang genehmigten Tarifen sowohl zu Erhöhungen (um ca. 22 % in Hannover) als auch zu Absenkungen (um fast 40 % in Dresden) geführt.

Das genehmigte Entgelt für die Bereitstellung der Infrastruktur ist aufgrund der anerkannten Inflationierung sowie den Steigerungen bei anerkennungsfähigen Kosten nach § 31 Abs. 3 TKG leicht um 3,44 % gestiegen. In Bezug auf den Bereitstellungstarif für den Standard-Kollokationsraum ergibt sich eine vergleichbare Entwicklung mit einer Steigerung um 3,37 %.

Das Überlassungsentgelt für Raumluftechnik wurde geringfügig um 1,94 % gesenkt. Dies liegt überwiegend in gesunkenen Beschaffungskosten für das entsprechende 17,5 kW Klimagerät und daraus resultierenden geringeren Investitionswerten begründet.

Das Überlassungsentgelt für die Bearbeitungspauschale sinkt um ca. 51 % gegenüber dem Antragswert sowie gegenüber der zuletzt erteilten Genehmigung um ca. 20 %. Die Absenkung des Entgelts resultiert im Wesentlichen aus einer Anpassung der Kosten für das Produktmanagement sowie einer Nichtakzeptanz der Kosten für die Rechnungsprüfung. Gegenüber den beantragten Kostenwerten fällt zudem eine deutliche Kürzung der Gemeinkosten für das Vertriebsressort ins Gewicht.

Hinsichtlich der Bewertung der Kostenunterlagen und der detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen wird auf das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 28.11.2011 sowie die Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen per Excel auf CD verwiesen, welche beide Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Im Einzelnen begründen sich die einzelnen Reduzierungen auf die Höhe der genehmigten Entgelte wie folgt:

4.1.3.1 Einmalige Bereitstellungskosten

Die zur Bereitstellung von Infrastruktur für Kollokationsflächen sowie für die Erstellung von Kollokationsräumen notwendigen Bauleistungen werden mit Ausnahme der Sicherheitskosten und der Kosten für Rückbau anerkannt. Der Inflationierungsansatz der Antragstellerin für die Jahre 2010/11 war sachgerecht und konnte übernommen werden.

4.1.3.1.1 Sicherheits- und Rückbaukosten

Die Antragstellerin hat die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen in analoger Höhe wie bereits im vorangegangenen Verfahren kalkuliert und bezogen auf die Jahre 2008 und 2009 inflationiert. Diese können, da sich der Kostennachweis nicht materiell verbessert hat, aus den identischen Gründen wie in der Vergangenheit erneut nicht akzeptiert werden. Die Beschlusskammer hat daher mangels prüffähiger Kostendokumentation keine Kosten für das Gewerk „Sicherheits-technik“ anerkannt.

Die Rückbaukosten – deren Berücksichtigungsfähigkeit dem Grunde nach gegeben ist - sind von der Antragstellerin jedoch erneut nicht belegt worden. Sie werden daher sowohl bei der Bereitstellung der Infrastruktur wie auch bei der Bereitstellung eines Standardkollokationsraums, analog der Vorgehensweise im vorhergehenden Verfahren nicht anerkannt.

4.1.3.1.2 Reduzierung der Gemeinkosten

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2010 vorgenommen. Während die Antragstellerin demgegenüber die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagssystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die grundlegende Vorgehensweise zur Bestimmung der angemessenen Gemeinkosten blieb dabei auch nach den organisatorischen Veränderungen im Konzern der Deutschen Telekom, insbesondere der Zusammenführung der Festnetz- und Mobilfunksparte, unverändert. Einerseits hat sich der in die Berechnung einfließende Gemeinkostengesamtbetrag durch diese Zusammenlegung erhöht, andererseits ist aber auch der Gesamtumsatz, der bei der Kostenverteilung auf Dienstleistungen mittels Umsatzschlüsselung herangezogen wird (siehe unten), gestiegen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Daneben wirken sich auch die vorzunehmenden Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, bei den Kostenarten und bei der internen Leistungsverrechnung ebenso wie die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 7,11 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von **[BuGG ...]**%) sowie entsprechende Reduzierungen bei den Mietkosten auf die Höhe der Gemeinkosten aus.

Bezüglich der Einzelheiten für die Bemessung der tarifrelevant anererkennungsfähigen Gemeinkosten wird auf die weiteren Ausführungen des zeitgleich ergehenden Beschluss zu den „ICAs ohne Kollokation,“ (Az. BK3c-11-020 vom 30.11.2011) unter Punkt 4.1.4.1.9 verwiesen.

4.1.3.1.3 Reduzierung der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden in Bezug auf die Bereitstellungsentgelte auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt. Allerdings waren auch die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Zur Ermittlung dieser Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (TD-GmbH: **[BuGG ...]**€) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, DTTs, DTN)“: **[BuGG ...]**€) entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten des Jahres 2010 verteilt.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Er deckt im vorliegenden Fall also nicht die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen entstandenen Aufwendungen ab, sondern folgt aus den hier niedrigeren Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte.

Vorrangig aufgrund der (antragsübergreifenden) Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes, der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an insichbeurlaubte Kräfte sowie Mitarbeiter unter 40 Jahren bei der Berechnung der vorgenannten Obergrenzen liegen die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze für Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

4.1.3.2 Bearbeitungspauschale für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Zum Nachweis der Bearbeitungspauschale hat die Antragstellerin Kalkulationen der Produkt- und Angebotskosten für Vertriebsaktivitäten als Entgelt begründende Unterlagen vorgelegt. Diese umfassen die Prozesse Prebilling, Beschwerdebearbeitung und Rechnungsprüfung. Deren Prozesszeiten ergeben sich nicht wie in der üblichen Kalkulationsmethodik der Antragstellerin durch Multiplikation der Prozesszeiten mit den jeweiligen Stundensätzen. Vielmehr werden sie „top-down“ ermittelt, indem die Kräfteanzahl mit der Jahresprozesskapazität in Minuten multipliziert und anschließend durch die jeweilige Gesamtmenge dividiert wird.

Die beantragte Bearbeitungspauschale enthält weiterhin Kostenansätze für das Produktmanagement, Forderungsverluste und Fakturierung. Die vorgenommenen Reduzierungen sind unter den nachfolgenden Ziffern dargelegt.

Die Kalkulationen beinhalten Prozesseinzelkosten, welche mit Gemeinkosten und mit Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG beaufschlagt werden.

4.1.3.2.1 Zeitansätze der Top-Down kalkulierten Prozesse

Die für die Bearbeitungspauschale ausgewiesenen Zeitansätze für Vertrieb sind geringfügig von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** Minuten gestiegen. Diese setzen sich aus **[BuGG ...]** Minuten für Prebilling (zuletzt **[BuGG ...]** Minuten), **[BuGG ...]** Minuten für Beschwerdebearbeitung (bisher **[BuGG ...]** Minuten) und **[BuGG ...]** Minuten (bisher **[BuGG ...]**) für Rechnungsprüfung zusammen.

Der erhöhte Zeitansatz für den Prozess Prebilling war auf den Zeitwert des Jahres 2009 zu reduzieren. Denn im Rahmen der Bewertung war es für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar, weshalb trotz gesunkener Verkehrsmengen die Anzahl der in das Prebilling involvierten Personaleinheiten angestiegen ist. Denn dieses führt in der Konsequenz zu nicht akzeptablen überhöhten Stückkostenwerten, weshalb bei der Bewertung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wiederum auf den zuletzt anerkannten Zeitwert zurückzugreifen war.

Der Prozess Rechnungsprüfung kann, da keine verbesserten Informationen vorliegen, erneut keine Anerkennung finden. Zur Begründung wird auf den Beschluss BK3c-07-029 vom 30.11.2007, Punkt 4.1.3.3.1, verwiesen.

4.1.3.2.2 Kosten für Produktmanagement, Forderungsverluste und Fakturierungskosten

Die Einzelkosten für das Produktmanagement und Kosten für Forderungsausfälle sind zu kürzen. Die Fakturierungskosten können anerkannt werden.

Die Antragstellerin hat zur Kalkulation der jährlichen Bearbeitungspauschale erneut Kosten für das Produktmanagement sowie für Aufwendungen für Forderungsverluste in Ansatz gebracht.

Die Kosten für das Produktmanagement sind von [BuGG ...]€ auf [BuGG ...]€ gesunken. Sie waren jedoch, nach Angaben der Antragstellerin aufgrund einer veränderten Kalkulationssystematik, im Verfahren BK3c-09-066 stark angestiegen. Da die veränderte Systematik für die Beschlusskammer weiterhin nicht nachvollziehbar ist, werden lediglich die im Verfahren BK3c-07-029 vom 30.11.2007 erstmals anerkannten Kosten von [BuGG ...]€ erneut in Ansatz gebracht.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für Forderungsverluste belaufen sich nur noch auf [BuGG ...]€. Sie sind gegenüber dem Vorantrag gesunken und liegen unterhalb der dort genehmigten [BuGG ...]€. Sie wurden aufgrund allgemeiner Kürzungen im eKn auf [BuGG ...]€ reduziert.

Die Beschlusskammer hat weiterhin den von der Antragstellerin ermittelten Fakturierungskostensatz von [BuGG ...]€ pro Stück übernommen, siehe Punkt 4.1.4.1.8 im Beschluss BK3c-11-020 vom 30.11.2011.

4.1.3.2.3 Stundensatz

Im Rahmen der Kalkulation war der für das Ressort ZW Auftragsmanagement von der Antragstellerin in Ansatz gebrachte Stundensatz („KeL 2011“) von [BuGG ...]€ auf [BuGG ...]€ zu reduzieren.

Die auf Basis der aktualisierten Kostenplanungsstände (antragsübergreifend) ermittelten Absenkungen resultieren gegenüber den von der Antragstellerin angegebenen Stundensätzen („KeL 2011“) unter anderem aus sachlich gebotenen Anpassungen bei den eingerechneten Miet- und Zinskosten, bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung sowie bei der Festlegung der Jahresprozesskapazität.

Bezüglich der detaillierten Herleitung der relevanten Kosteneingangsdaten sowie der konkreten Methodik zur Ableitung der Stundensätze wird auf die weiteren Ausführungen des zeitgleich ergehenden Beschlusses zu den „ICAs ohne Kollokation,“ (Az. BK3c-11-020 vom 30.11.2011) unter Punkt 4.1.4.5.3 verwiesen.

4.1.3.2.4 Reduzierung der Gemeinkosten und der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Es gelten die diesbezüglichen Ausführungen unter den Punkten 4.1.3.1.3 und 4.1.3.1.4.

4.1.3.3 Nebenkosten für den Standardkollokationsraum

Die standortunabhängigen Nebenkosten für Standardkollokationsräume in Höhe von 920,33 € für Energiekosten und 208,61 € für weitere Betriebskosten gemäß § 27 Berechnungsverordnung werden wie beantragt genehmigt. Es handelt sich um Abschlagszahlungen. Diese Entgelte sind in den letzten Verfahren in derselben Höhe akzeptiert worden. Aus Sicht der Beschlusskammer liegen keine Hinweise für etwaige Änderungen vor.

4.1.3.4 Überlassungsentgelt für Raumluftechnik (RLT)

Das beantragte Überlassungsentgelt für die RLT basiert auf der Kalkulation der Kapital- und Betriebskosten des Kompaktgerätes mit 17,5 kW und entspricht mit 864,73 €, entgegen dem Vorverfahren, nun dem beantragten Wert. Es konnte allerdings nur teilweise genehmigt werden.

4.1.3.4.1 Kalkulationsbasis

Die Investitionswerte für die Raumluftechnik sind auf der Basis von Tagesneuwerten zu bestimmen.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 und nunmehr auch BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentscheidung zu den Verbindungsentgelten ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für ein Telefonnetz hinsichtlich der Zuführungsleistungen dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dient und auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten. Gleiches galt hinsichtlich der Kalkulationsbasis für die Kosten der Terminierungsleistung,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK 3c-11/008 vom 29.09.2011, S. 32ff.; siehe ferner Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 31ff.

Die im vorgenannten Beschluss angestellten Erwägungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Im hiesigen Fall werden lediglich Entgelte für eine Annexleistung zur Verbindungsleistung, diejenigen nämlich für die Überlassung von Raumlufttechnik, genehmigt. Diese Entgelte sind – wie sich aus dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG ergibt – inhaltlich mit denjenigen für die Hauptleistung abzustimmen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich oder auch nur von den Beteiligten vorgetragen worden, der gegen ein gleichnamiges Vorgehen bei Haupt- und Annexleistung sprechen würde. Dementsprechend sind auch der Berechnung der hiesigen Investitionswerte Tagesneuwerte zugrunde zu legen.

4.1.3.4.2 Zinssatz

Die Beschlusskammer hat nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte entschieden, bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als angemessene Kapitalverzinsung i. S. v. 31 Abs. 2 S.1 TKG einen kalkulatorischen Zinssatz von real 7,11 % zugrunde zu legen. Der von der Antragstellerin angesetzte Zinssatz von **[BuGG ...]**% kann demgegenüber nicht anerkannt werden. Auf die ausführliche Begründung zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes im Beschluss BK 3c-11-020 vom 30.11.2011 („ICAs ohne Kollokation“) Punkt 4.1.4.1.3 wird verwiesen.

4.1.3.4.3 Anlagekosten

Die von der Antragstellerin vorgelegten Anlagekosten des 17,5 kW Klimagerätes können anerkannt werden, jedoch hat die Beschlusskammer einen im Geschäftsverkehr üblichen Skontoabzug von 3% anstatt 2 % wie die Antragstellerin berücksichtigt. Die den Anlagekosten zugerechneten Kosten für Montage und Inbetriebnahme können erneut in der beantragten Höhe anerkannt werden. Betrag der entsprechende anerkennungsfähige Kostensatz im Jahre 2009 noch **[BuGG ...]**€, liegt er nun bei **[BuGG ...]**€ und damit etwas über den bisher anerkannten Kosten. Nicht anerkannt werden konnten die Kosten für Kleinmaterial und Anschaltung an des Störungsmeldesystem in Höhe von **[BuGG ...]**€. Gegenüber dem Ansatz des Jahres 2009 in Höhe von **[BuGG ...]**€ ist das eine nicht nachvollziehbare Verdreifachung der Kosten. Es werden daher nur die bereits im Jahr 2009 anerkannten Einzelkosten von **[BuGG ...]**€ anerkannt.

4.1.3.4.4 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer für die in den Kollokationseinrichtungen genutzten raumlufttechnischen Anlagen wird von der Beschlusskammer ebenso wie in den vorangegangenen Entgeltgenehmi-

gungsverfahren mit 15 Jahren angesetzt und basiert damit auf einer gefestigten Beschlusspraxis. Demgegenüber hat die Antragstellerin erneut lediglich eine nicht akzeptable Abschreibungsdauer von 10 Jahren in Ansatz gebracht.

4.1.3.4.5 Sonstige Kostenkomponenten

Die Antragstellerin hat mit der STRABAG einen Gesamtpreis für die Instandhaltung aller Anlagen vereinbart. Es können daher keine Instandhaltungskosten mehr unterschieden nach Gerätetyp ausgewiesen werden. Die auf 1 kW normierten Kosten führen bei dem 17,5 kW Großgerät zu etwas höheren Kosten, sie werden aber im Rahmen einer Gesamtbetrachtung RLT (zusammen mit der TAL-Kollokation, dort führt diese Vorgehen überwiegend zu Kostensenkungen) anerkannt.

Bezüglich der anzusetzenden Energiekosten werden die mit dem zeitgleich ergehenden Beschluss zum Kollokationsstrom (vgl. BK3a-11-023 vom 30.11.2011) genehmigten Stromeinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]**€ pro kWh zugrunde gelegt.

Bei den Flächenkosten (11qm für das 17,5 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer nicht – dem Ansatz der Antragstellerin folgend – den Durchschnitt ihrer beantragten Mietpreise in Höhe von **[BuGG ...]**€ akzeptiert, sondern einen Preis von 7,56 € pro Monat und m² unterstellt. Dieser Durchschnittspreis ergibt sich durch Abgleich der aufgeführten Städte im IVD Gewerbmietpreisspiegel 2011/2012 dem aktuellen Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit gehobener Nutzungsmöglichkeit) mit den Kollokationsstandorten der Antragstellerin, deren Mietpreise auch in die Entgeltfestsetzung für die Standard-Kollokationsräume eingehen.

4.1.3.4.6 Reduzierung der Gemeinkosten und der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Es gelten die diesbezüglichen Ausführungen unter den Punkten 4.1.3.1.3 und 4.1.3.1.4.

4.1.3.5 Überlassungsentgelte für Standardkollokationsräume

Die seitens der Antragstellerin geforderten Mietentgelte für die ICAs-Kollokationsflächen waren in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Sie waren – mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise - auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 Nr. 1 TKG auf die in der Tenorierung ausgewiesenen Werte zu reduzieren. Für die Ermittlung kosteneffizienter Flächenmieten hat die Beschlusskammer dabei wiederum auf den IVD-Gewerbepreisspiegel in seiner aktuellen Fassung (Stand 2011/2012) als alternative Erkenntnisquelle zurückgegriffen.

Eine Akzeptanz der von der Antragstellerin geforderten Mietkosten scheidet insoweit aus, als die von ihr vorgelegten Kostenkalkulation weiterhin auf intern zu leistende Verrechnungspreise an ihre Tochtergesellschaften (GMG und GFM) abstellt, deren Herleitung nicht offengelegt wird. Die beantragten Mietpreise stehen in keinem Bezug zu den ausgewiesenen Kalkulationsdaten, welche eine Mietpreisableitung für ausschließlich 10 Städtecluster vorsehen, und sind des Weiteren auch nicht mit den im Rahmen des aktuellen Kostenreleases 2010 / 2011 gelieferten Flächen- und Kostendaten kompatibel.

Die über den IVD-Gewerbepreisspiegel herangezogenen Werte beziehen sich auf vergleichbare Mieten, die auf dem freien Markt für Gewerbeimmobilien erzielt werden können. Im Rahmen dieser Betrachtung werden für die ICAs-Kollokationsflächen - im Gegensatz zu den TAL-Kollokationsflächen - die spezifischen Vergleichswerte von „Büroräumen mit gutem Nutzungswert“ herangezogen. Dieses Vorgehen mit der Konsequenz einer Differenzierung der Nutzwerte zwischen den vorgenannten Flächenarten entspricht einer inzwischen gefestigten Beschlusspraxis und ist auch weiterhin sachlich gerechtfertigt.

Um einen Vergleichswert für die beantragten Mieten zu erhalten, wurden in einem ersten Schritt die vom IVD aufgeführten Städte den Clustern 1 bis 13, die jeweils nur eine Stadt umfassen, sowie 14 (Städte von 100.000 bis 500.000 Einwohnern) und 15 (Städte unter 100.000 Einwoh-

ner) zugeordnet. Für Berlin (Cluster 9) war dabei ein Mittelwert aus Ost- und Westberlin zu bilden, da der Mietspiegel hierfür differenzierte Quadratmeterpreise ausweist. Auch für die Cluster 14 und 15 wurde dann jeweils ein Mittelwert aus den Mietwerten der in die jeweiligen Cluster einfließenden Städte gebildet. Für die Stadt München (Cluster 5) weist der Mietspiegel wie bereits im vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren wiederum nur Mietwerte für City-A Lagen aus, welche einer Vergleichbarkeit zur Mietkostenhöhe für die übrigen Städte entgegenstehen. Da sich demgegenüber jedoch die im Gewerbepreisspiegel ausgewiesenen Werte für City-A Lagen gegenüber dem Stand 2009/2010 nicht verändert haben, hat die Beschlusskammer Rückgriff auf den im vorangegangenen Verfahren für München ermittelten Mietpreis genommen,

zur konkreten Ermittlung vgl. Beschluss BK 3a-09/064 vom 30.11.2009, S. 26,

da bei gegebener Konstanz der städtespezifischen Mieten für Toplagen auch von einer gleichen Entwicklung in niederpreisigeren Wohngebieten auszugehen ist.

In einem zweiten Schritt wird der monatliche Mietpreis pro qm auf den Jahrespreis für den 10 qm großen Standard-Kollokationsraum (SKR) umgerechnet, der monatliche Preis pro Quadratmeter wird somit zunächst mit 10 und dann mit 12 multipliziert.

Weil die Beschlusskammer ein Vergleichsmarktkonzept verfolgt, kommt im Übrigen eine Beaufschlagung der Mietpreise mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht in Frage. Die Angaben im Gewerbepreisspiegel des IVD sind Marktpreise, welche Vollkosten widerspiegeln,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 5902/07 vom 21.10.2009.

4.1.3.6 Entgelte nach Aufwand (Baumaßnahmen zur Herrichtung und Erweiterung von Kollokationsräumen sowie zur Verlegung von Verbindungskabeln)

Für Leistungen, bei denen sich die Kalkulation eines Standardentgeltes nicht anbietet, hat die Beschlusskammer eine Abrechnung „nach Aufwand“ gemäß der Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.04.2010, genehmigt.

Eine Genehmigung „nach Aufwand“ ist zulässig, wenn und soweit wegen fehlender Erfahrungen oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse eine standardisierte Preisbildung (noch) nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009.

Nach dieser Maßgabe ist die Abrechnung nach Aufwand gegenwärtig nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin hat in durchgeführten Fachgesprächen erneut hinreichend dargelegt, dass aufgrund der aktuellen Marktsituation eine Kategorisierung der nach Aufwand abzurechnenden Leistungen nicht möglich ist und eine einheitliche Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten nicht vorgenommen werden kann.

Maßgeblich für die Genehmigung einer Abrechnung „nach Aufwand“ ist weiterhin die Heterogenität der Nachfrager, die der Beschlusskammer aus den von der Antragstellerin vorgelegten Vertragsverhältnissen bekannt ist, und der sich daraus ergebenden Unterschiedlichkeit der nachgefragten zusätzlichen Leistungen. Leistungen, die gegenüber einem einzigen Vertragspartner mit speziellem Bedarf geltend gemacht werden, können nicht verallgemeinernd für alle Vertragspartner angesetzt werden.

Die Beschlusskammer weist aber darauf hin, dass bei der aufwandsbezogenen Abrechnung von der Antragstellerin die ausgeführten Tätigkeiten so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten sind, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung ohne Weiteres möglich sein muss.

Die Rechnungsüberprüfung muss im gleichen Maße wie für die aufwandsbezogenen Entgelte auch für beauftragte Fremdleistungen, Gutachten sowie Rückbaukosten möglich sein. Insbesondere sind die einzelnen Preispositionen aufzulisten. Es ist die AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand“ zugrunde zu legen. Maßgeblich sind die Stundensätze, die sich aus der Multiplikation der dortigen Arbeitseinheiten zu 15 Minuten mit dem Faktor 4 ergeben.

Soweit sich die Antragstellerin gegenüber ihren Lieferanten zur Geheimhaltung der einzelnen Preise verpflichtet hat, sind diese dann offen zu legen, wenn die Identität des Lieferanten aus der Rechnung oder den sonstigen Umständen nicht erkennbar ist.

Dem jeweiligen Vertragspartner ist auf Verlangen ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar sind die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Schließlich sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

5. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Entgelte hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum von 2 Jahren sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem wird dadurch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.11.2011

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Scharnagl

Beisitzer
Dr. Geers